

II-1262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

10.4.1968

559/A.B.  
zu 599/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehor  
auf die Anfrage der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen,  
betreffend die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen  
durch Privatpersonen.

-.-.-.-

In Beantwortung der am 14. März 1968 gemäß § 71 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Herta Winkler, Gertrude Wondrack und Genossen, betreffend die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Privatpersonen, teile ich mit:

Zur Frage 1:

Auf Grund des § 31 des Lebensmittelgesetzes wurde die Bewilligung zur entgeltlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der im § 1 des Lebensmittelgesetzes erwähnten Art erteilt:

- a) Herrn Dipl.-Ing. Eduard Jekel, Wien,
- b) Herrn Prof. Dr. Karl Woidich, Wien,
- c) Herrn Dr. Anton Wagner, Linz,
- d) Herrn Dipl.-Ing. Mansuet Martin, Wien und
- e) dem Verein "Lebensmittel-Versuchsanstalt", Wien.

Zur Frage 2:

Hinsichtlich des Umfangs der erteilten Bewilligung ist entsprechend der Reihung der Inhaber der Bewilligungen in der Beantwortung zur Frage 1 zu bemerken:

- a) Untersuchung von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen der im § 1 des Lebensmittelgesetzes erwähnten Art mit der Einschränkung, daß die Abgabe von Gutachten in hygienischer Hinsicht und die Vornahme bakteriologischer Untersuchungen vom Bewilligungsumfang ausgenommen ist.
- b) Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der im § 1 des Lebensmittelgesetzes erwähnten Art. Vom Umfang der Bewilligung sind ausgenommen: die Untersuchung von Fleisch oder Fleischwaren, Fischen oder Fischwaren und verwandten Erzeugnissen in anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, pathogen-bakteriologischer und serologischer Hinsicht, ebenso die Begutachtung auf Grund

559/A.B.

- 2 -

zu 599/J

veterinärpolizeilicher Bestimmungen.

c) Untersuchung von Lebensmitteln - ausgenommen Fleisch- und Fleischwaren, Fische, Eier und Einkonserven, Getreide, Mehl und Mahlprodukte, Pilze und Gewürze - sowie von Gebrauchsgegenständen der im § 1 des Lebensmittelgesetzes erwähnten Art durch ausschließliche Anwendung chemischer Methoden.

d) Untersuchung von Lebensmitteln eingeschränkt auf Produkte der Schwarz-, Weiß- und Feinbäckerei sowie Teigwaren; Getreide, Mahlprodukte und Stärkeprodukte, auch als Ausgangsmaterialien für die Erzeugung von Produkten der Schwarz-, Weiß- und Feinbäckerei und von Teigwaren, Nährmittel; Fette und Öle hinsichtlich ihrer technologischen Verwendbarkeit zur Herstellung von Produkten der Schwarz-, Weiß- und Feinbäckerei; Essenzen und Aromastoffe; Untersuchungen aller angeführten Lebensmittel in bakteriologischer Hinsicht sind vom Umfang der Bewilligung ausgenommen.

e) Untersuchung von Lebensmitteln und der im § 1 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl.Nr.239, angeführten Gegenstände auf Grund chemischer (einschließlich enzymatischer), physikalischer, mikroskopischer, mikrobiologischer und serologischer (Einschließlich eiweißfällender und eiweißstabilisierender) Untersuchungsverfahren, soweit sie nach dem Stande der Wissenschaft anerkannt sind.

Von den mikrobiologischen Untersuchungen sind jene Untersuchungen ausgenommen, deren Vornahme den im § 7 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1948, BGBl.Nr. 63, angeführten Anstalten vorbehalten ist.

Zur Frage 3:

Den in Beantwortung der Frage 1 unter a-d angeführten Inhabern von Bewilligungen wurde die Bewilligung erteilt:

- a) im Jahre 1935
- b) im Jahre 1939
- c) und d) im Jahre 1965
- e) im Jahre 1967

Zur Frage 4:

Bei Erlassung der Bescheide wurde den Inhabern der Bewilligung die

559/A.B.

- 3 -

zu 599 J

Beachtung der besonderen Vorschriften, der im Österreichischen Lebensmittelbuch aufgestellten Grundsätze über die Untersuchung und Beurteilung und der diese Grundsätze etwa ändernden Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, vorgeschrieben.

Die Ausübung des vom Verein Lebensmittelversuchsanstalt erworbenen Rechtes hat unter der ausschließlichen Verantwortung des Prof.Dr. Karl Woidich zu erfolgen, im Falle seiner Verhinderung unter Verantwortung von Dr. Leopold Ebermann, Dr. Herbert Woidich bzw. Dipl.-Ing. Hermann Zürner.

Zur Frage 5:

Die in den Jahren 1965 und 1967 erlassenen Bewilligungsbescheide enthalten den Vorbehalt der Erlassung weiterer Anordnungen. Hierdurch ist es auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung möglich, auf die Einheitlichkeit der Untersuchung hinzuwirken.

- . - . - . -

Die fünf konkreten Fragen lauteten:

- 1) Welche Privatpersonen haben zur entgeltlichen Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 LMG. erwähnten Art die Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gemäß § 31 LMG. erhalten?
- 2) In welchem Umfang wurde die Untersuchungstätigkeit jeweils bewilligt?
- 3) Wann erfolgten diese Bewilligungen?
- 4) Welche Bedingungen wurden für die Ausübung vorgeschrieben?
- 5) Welche Möglichkeit der Aufsicht und Überwachung besitzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung?

- . - . - . -